



Herisau, 14. August 2009 / Wb

Gemeinde Trogen

Teilzonenplan und Waldfeststellung Kantonsschule, Parz. Nr. 204; Genehmigung

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben des Gemeinderates Trogen vom 21. Juli 2009 wird um die Genehmigung des oben genannten Planungsinstrumentes durch das Departement Bau und Umwelt ersucht.
2. Anlässlich der Planung eines Bauvorhabens im Bereich der Kantonsschule wurde ein Mangel im rechtskräftigen Zonenplan entdeckt. Konkret handelt es sich um die im Zonenplan festgelegte Waldgrenze gemäss Art. 13 Bundesgesetz über den Wald, welche nicht dem im Gelände vorzufindenden Zustand entspricht. Gemäss Angaben des Vermessungsbüros ist dieser Fehler bei der Übertragung der Feldnotizen in den Zonenplan im Jahr 1994 entstanden. Das Oberforstamt bestätigt diese Schilderung.
3. Das Planungsinstrument wurde dem Vorprüfungsverfahren unterzogen.
4. Der Teilzonenplan wurde am 28. April 2009 erlassen.
5. Das Vorhaben wurde im vereinfachten Verfahren ohne Volksabstimmung durchgeführt.
6. Die öffentliche Planauflage des Planungsinstrumentes erfolgte vom 5. Juni 2009 bis 4. Juli 2009. Im Rahmen der öffentlichen Planauflage sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 45 ff. des Baugesetzes (bGS 721.1) sind erfüllt. Formell steht der Plangenehmigung durch das Departement Bau und Umwelt damit nichts entgegen.
2. Nach Art. 52 Abs. 2 BauG können geringfügige Änderungen an Zonenplänen im vereinfachten Verfahren ohne Abstimmung vorgenommen werden. Eine geringfügige Änderung wird insbesondere dann angenommen,



wenn die Änderung von untergeordnetem öffentlichem Interesse ist, das dem Plan zugrunde liegende Konzept nicht geändert wird und nur eine kleine Fläche betroffen ist. Geringfügige Änderungen an Nutzungsplänen bedürfen der Genehmigung des Departements Bau und Umwelt. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen. Die Prüfung erfolgte auf dieser Grundlage.

3. Beim vorliegenden Teilzonenplan handelt es sich um die Anpassung des Zonenplanes an den bestehenden Zustand. Seit Inkraftsetzung des Zonenplanes hat in der betroffenen Teilfläche keine Rodung stattgefunden. Die Waldgrenze wurde am 25. November 2008 vom Oberforstamt neu festgelegt. Die von der Umzonung betroffene Fläche beträgt 130 m² und wird neu auch der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.

4. Aufgrund der Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung kann eine Genehmigung des vorliegenden Teilzonenplanes erteilt werden.

C. Beschluss

1. Der Teilzonenplan und Waldfeststellung Kantonsschule Parz. Nr. 204 wird genehmigt (Art 52 Abs. 2 BauG).
2. Für die Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Trogen (restliche Exemplare mit Genehmigungsvermerk)
 - Sekretariat Departement Bau und Umwelt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonaler Baukoordinationsdienst (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonales Planungsamt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Rechnungswesen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat (Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; bGS 143.1).

Mitteilung im Amtsblatt

Versandt am: **19. AUG. 2009**

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat